

Übersicht Änderungen ESF Richtlinie Hochschule und Forschung

XIV. Postgraduale Bildungsangebote

| Ziffer | Fassung vom 24.06.2008 (alt) | Ziffer | Fassung vom 14.09.2010 (neu) |
|--------|---|--------|---|
| 1. | Postgraduale Bildungsangebote sind Vorhaben sächsischer Hochschulen zur Qualifizierung von Akademikern durch postgraduale Bildung, die den Bedarf der sächsischen Wirtschaft im Allgemeinen nach geeigneten Fachkräften aufgreifen und geeignet sind, das strukturelle Wachstum der sächsischen Wirtschaft zu dynamisieren und die Entwicklung der Innovationskraft des Freistaates Sachsen zu befördern. | 1. | Postgraduale Bildungsangebote sind Vorhaben sächsischer Hochschulen zur Qualifizierung von Akademikern durch postgraduale Bildung, die den Bedarf der sächsischen Wirtschaft im Allgemeinen nach geeigneten Fachkräften aufgreifen und geeignet sind, das strukturelle Wachstum der sächsischen Wirtschaft zu dynamisieren und die Entwicklung der Innovationskraft des Freistaates Sachsen zu befördern. |
| 2. | Antragsberechtigt sind sächsische Hochschulen, die postgraduale Bildungsangebote konzipieren, erproben, auswerten und dem allgemeinen Wissenstransfer zuführen. | 2. | Antragsberechtigt sind sächsische Hochschulen, die postgraduale Bildungsangebote konzipieren, erproben, auswerten und dem allgemeinen Wissenstransfer zuführen. |
| 3. | Förderfähig sind im Rahmen eines Gesamtvorhabens a) Strategieentwicklung, Entwicklung von Konzepten, Auf- und Ausbau von Strukturen und Netzwerken postgradualer Bildung, insbesondere unter Nutzung neuer Medien, b) Konzipierung und Erprobung (Pilotentwicklung und -erprobung) solcher innovativer multimedialer Bildungsangebote, die die vorhandenen Kenntnisse akademischer Fachkräfte sowie Studierender in der Studienabschlussphase an Veränderungen der Produktionsprozesse und innovativer Technologien anpassen, diese Fachkräfte im regionalen Arbeitsmarkt wettbewerbsfähiger machen und ihren Berufseinstieg in Sachsen erleichtern, c) Konzipierung und Erprobung (Pilotentwicklung und - | 3. | Förderfähig sind im Rahmen eines Gesamtvorhabens a) Strategieentwicklung, Entwicklung von Konzepten, Auf- und Ausbau von Strukturen und Netzwerken postgradualer Bildung, insbesondere unter Nutzung neuer Medien, b) Konzipierung und Erprobung (Pilotentwicklung und -erprobung) solcher innovativer multimedialer Bildungsangebote, die vorhandene Kenntnisse von akademischen Nachwuchskräften, deren Hochschulabschluss oder Promotion innerhalb von zwei Jahren gesichert erscheint, aufgreifen , sie an Veränderungen der Produktionsprozesse und innovativer Technologien anpassen sowie wettbewerbsfähiger machen und ihren Berufseinstieg in Sachsen erleichtern sowie |

| | | | |
|----|---|----|---|
| | <p>erprobung) solcher innovativer Bildungsangebote auch an nichtakademische Fachkräfte, die der Erhöhung der Chancen der Teilnehmenden, dem Bedarf der sächsischen Wirtschaft gerecht zu werden, dienen und neue Lern- und Lehrformen nutzen sowie</p> <p>d) Erarbeitung von Konzepten zur Qualitätssicherung, deren Erprobung und Aufbereitung für den Wissenstransfer.</p> | | <p>c) Erarbeitung von Konzepten zur Qualitätssicherung, deren Erprobung und Aufbereitung für den Wissenstransfer.</p> |
| 4. | <p>Die Konzeption, Entwicklung und Erprobung solcher Kompetenz erweiternder, auf einen akademischen Abschluss aufbauender und wissenschaftlicher innovativer Bildungsangebote und Studiengänge, die insbesondere neue Medien nutzen (eLearning) oder zu ihrer besseren Nutzung befähigen, sowie ergänzende Maßnahmen, die insbesondere der Qualitätssicherung und Netzwerkbildung dienen, steht dabei im Mittelpunkt.</p> | 4. | <p>Die Konzeption, Entwicklung und Erprobung solcher Kompetenz erweiternder, auf einen akademischen Abschluss aufbauender und wissenschaftlicher innovativer Bildungsangebote und Studiengänge, die insbesondere neue Medien nutzen (eLearning) oder zu ihrer besseren Nutzung befähigen, sowie ergänzende Maßnahmen, die insbesondere der Qualitätssicherung und Netzwerkbildung dienen, steht dabei im Mittelpunkt.</p> |
| 5. | <p>Förderfähig sind die vorhabenbezogen anfallenden Ausgaben, die für die Konzipierung, Durchführung und wissenschaftliche Begleitung der Vorhaben notwendig sind.</p> | 5. | <p>Förderfähig sind die vorhabenbezogen anfallenden Ausgaben, die für die Konzipierung, Durchführung und wissenschaftliche Begleitung der Vorhaben notwendig sind.</p> |
| | | 6. | <p>Förderfähig ist darüber hinaus die transnationale Ausgestaltung von postgradualen Bildungsvorhaben gemäß dieser Richtlinie.</p> |
| 6. | <p>Im Rahmen des Antragverfahrens wird zu den eingereichten Vorhabenskizzen und zu den Anträgen ein Gutachten des „Arbeitskreises eLearning der Landeshochschulkonferenz“ eingeholt. Eine weitere Begutachtungsfrist von bis zu sechs Wochen zusätzlich zum Antragsverfahren gemäß Großbuchstabe A Ziffer VII Nr. 2 ist dabei von den Antragstellern vorab zu berücksichtigen.</p> | 7. | <p>Im Rahmen des Antragverfahrens wird zu den eingereichten Vorhabenskizzen und zu den Anträgen ein Gutachten des „Arbeitskreises eLearning der Landesrektorenkonferenz“ eingeholt. Eine weitere Begutachtungsfrist von bis zu sechs Wochen zusätzlich zum Antragsverfahren gemäß Großbuchstabe A Ziffer VII Nr. 2 ist dabei von den Antragstellern vorab zu berücksichtigen.</p> |
| 7. | <p>Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung in der Regel drei Jahre bis zum Abschluss der Erprobung.</p> | 8. | <p>Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung in der Regel drei Jahre bis zum Abschluss der Erprobung.</p> |
| | <p>In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Förderung um jeweils ein Jahr auf eine Gesamtförderdauer</p> | 9. | <p>In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Förderung um jeweils ein Jahr auf eine Gesamtförderdauer</p> |

| | | | |
|----|--|-----|---|
| | von fünf Jahren möglich. | | von fünf Jahren möglich. Die Verlängerung der Förderung erfolgt degressiv. Im vierten Jahr werden bis zu 75 von Hundert und im fünften Jahr bis zu 50 von Hundert der als förderfähig anerkannten Ausgaben gefördert werden. |
| 8. | Stichtage für die Antragstellung sind der 30. September 2008, in den folgenden Jahren jeweils der 31. März und der 30. September des Jahres. | 10. | Letzter Stichtag für die Einreichung von Vorhabenskizzen ist der 30. September 2011. Zu diesem Stichtag sind nur Vorhaben berücksichtigungsfähig, die innerhalb der Regelförderzeit beendet werden. Eine Verlängerung über die Regelförderzeit hinaus wird für diese Vorhaben nicht gewährt. |

Quelle: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben in den Bereichen Hochschule und Forschung im Freistaat Sachsen (RL ESF Hochschule und Forschung) vom 24.06.2008 und vom 14.09.2010.